

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Sprachlehrinstituts an der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

I. Bildung der Universitätseinrichtung gemäß § 28 UG

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat am 02.07.2003 die Errichtung des Sprachlehrinstituts als Betriebseinheit der Philologischen Fakultät gemäß § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz (UG) beschlossen. Die Zustimmung des Universitätsrats wurde mit Beschluss vom 17.07.2003 erteilt.

II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Sprachlehrinstituts der Albert-Ludwigs-Universität

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Senat und Universitätsrat sowie des angeschlossenen Gesprächsprotokolls vom 21.05.2003 hat der Senat der Universität Freiburg am 24.09.2003 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen (§ 28 Abs. 5 S. 1 UG).

§ 1 Rechtsform und Aufgabe

- (1) Das Sprachlehrinstitut ist eine Betriebseinheit der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 und 4 UG.
- (2) Im Sinne der Sicherung der Qualität universitärer Aus- und Weiterbildung und der zunehmenden Internationalisierung des tertiären Bildungssektors hat das Sprachlehrinstitut nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden materiellen und personellen Ressourcen folgende Aufgaben für Studierende und MitarbeiterInnen der Universität sowie die interessierte Öffentlichkeit zu erfüllen:
 - a) Koordination, Administration und Bereitstellung eines bedarfs- und praxisorientierten Sprachkursangebots für Nichtfachstudierende (auch der „Berufsfeldorientierten Kompetenzen“ im Rahmen von B.A.- M.A.- und Ph.D.- Studiengängen). Das Pflichtangebot der an der Universität Freiburg angebotenen Studienrichtungen und das Angebot des Frankreich-Sprachlehrinstitut werden hiervon nicht berührt.
 - b) Administration, Bereitstellung und Durchführung von Deutschkursen für ausländische Studierende (außerhalb des Studienfachs Germanistik), auch im Rahmen von Kursen während der vorlesungsfreien Zeit. In die Kurse können auch interkulturelle sowie landeskundliche Aspekte integriert

werden. Angebote für eine Fachsprachenausbildung innerhalb einzelner Fächer werden in enger Abstimmung mit den betroffenen Fächern bereit gestellt.

- c) Bereitstellung und Durchführung eines Aus- und Fortbildungsangebots für Mitglieder der Universität sowie im Bereich der Erwachsenenbildung.
 - d) Information über und gegebenenfalls Vorbereitung auf internationale Fremdsprachenzertifikate. Abnahme von Prüfungen und Vergabe von Fremdsprachenzertifikaten (z.B. Unicert, DSH, TestDAF, TOEFL).
 - e) Betreuung von Lehrmitteln für autonomes Sprachenlernen sowie Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien.
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Fremdsprachenzentren und Fremdspracheninstitutionen auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene.
 - g) Zusammenarbeit mit dem International Office sowie dem Zentrum für Schlüsselqualifikationen und der Akademie für Wissenschaftliche Weiterbildung e.V., deren Aufgaben unberührt bleiben.
- (3) Die Dienstaufsicht über das Sprachlehrinstitut führt der Dekan/die Dekanin der Philologischen Fakultät.
- (4) Das Sprachlehrinstitut unterzieht sich einer regelmäßigen Selbstevaluierung.

§ 2 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Sprachlehrinstituts besteht aus drei Professoren/Professorinnen der Philologischen Fakultät, wobei jeweils mindestens ein Vorstandsmitglied aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und Literatur-/Kulturwissenschaft stammen soll. Die Vorstandsmitglieder sowie drei Professorinnen/Professoren als Stellvertretung werden auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Fakultätsrat für vier Jahre gewählt. Die Bestellung erfolgt durch den Dekan/die Dekanin. Erneute Bestellung der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger gewählt.
- (2) Der Vorstand
- a) ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten des Sprachlehrinstituts
 - b) schlägt dem Fakultätsvorstand eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/Geschäftsführerin des Sprachlehrinstituts, die Mitarbeitenden sowie die Lehrbeauftragten vor,
 - c) koordiniert die im Rahmen des Sprachlehrinstituts durchzuführenden Angebote und stellt sie in einen Finanzierungsplan ein,
 - d) unterrichtet den Fakultätsrat jährlich über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen das Sprachlehrinstitut betreffenden Angelegenheiten.
- Der Vorstand wird von seinem/seiner Vorsitzenden i.d.Regel alle drei Monate einberufen. Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung verlangen.

§ 3 Vorstandsvorsitzende/r

- (1) Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrem Kreis einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende sowie dessen/deren Vertretung. Eine eventuelle Aufteilung der Geschäftsbereiche wird intern geregelt.

- (2) Der/die Vorstandsvorsitzende
- a) vertritt das Sprachlehrinstitut im Rahmen seiner Zuständigkeit innerhalb der Universität nach außen,
 - b) beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen
 - c) unterrichtet den Fakultätsvorstand regelmäßig über alle wesentlichen, das Sprachlehrinstitut betreffenden Angelegenheiten.

§ 4 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

- (1) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, setzt die Beschlüsse des Vorstands um und arbeitet dem Vorstand zu.
- (2) Er/Sie verwaltet selbständig die Haushaltsmittel.
- (3) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin berichtet dem Vorstand regelmäßig über alle wesentlichen, das Sprachlehrinstitut betreffenden Angelegenheiten.

§ 5 Beirat

- (1) Der Beirat begleitet die Arbeit des Sprachlehrinstituts. Er gibt dem Vorstand des Sprachlehrinstituts Anregungen für die weitere Entwicklung des Sprachlehrinstituts.
- (2) Der Beirat besteht aus:
3 Professoren/ Professorinnen der Philologischen Fakultät,
3 Professoren/Professorinnen aus anderen Fakultäten,
2 Personen aus dem wissenschaftlichen Dienst,
2 Studierenden,
1 Person aus dem Bereich der sonstigen Mitarbeitenden,
sowie der Frauenbeauftragten der Philologischen Fakultät.
- (3) Der Beirat wird auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Fakultätsrat auf 4 Jahre, die Studierenden auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vor der Wahl werden Wahlvorschläge für die Vertreter/Vertreterinnen für alle Gruppen aus den anderen Fakultäten eingeholt.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen/eine Stellvertreter/in für die Dauer der Amtsperiode. Der/Die Vorsitzende beruft die Mitglieder des Beirats mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem Vorstand des Sprachlehrinstituts ein.
- (5) Das Sprachlehrinstitut unterrichtet die Mitglieder des Beirats regelmäßig über seine Aktivitäten.

§ 6 Ausstattung und Verwaltungsaufgaben

- (1) Die zentrale Universitätsverwaltung erledigt für das Sprachlehrinstitut diejenigen Verwaltungsaufgaben, die mit dem Abschluss von Verträgen, der Annahme von Zuwendungen Dritter sowie mit beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten zusammenhängen, soweit

die Aufgaben nicht auf das Sprachlehrinstitut übertragen sind. Die Aufgabenverteilung im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnisse bleibt unberührt.

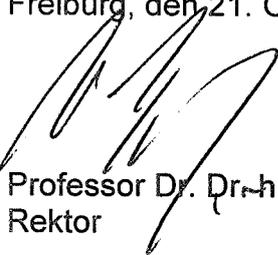
§ 7 Benutzung der Einrichtung des Sprachlehrinstituts

- (1) Die Einrichtungen und Angebote des Sprachlehrinstituts stehen allen Studierenden und Mitgliedern der Universität, Gaststudierenden sowie nach Möglichkeit der Ressourcen auch der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.
- (2) Es können Gebühren erhoben werden, allerdings nicht für in Studienordnungen vorgeschriebene Lehrveranstaltungen. Das Weitere wird in einer Gebührenordnung geregelt.
- (3) Einzelheiten der Benutzung des Sprachlabors, Öffnungszeiten, Anmeldefristen, Einstufungen und Zulassungen für Sprachkurse werden vom Vorstand des Sprachlehrinstituts im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand festgelegt. Unberührt bleiben Maßnahmen auf den Gebieten des Haus-, Ordnungs-, Disziplinar- und Strafrechts.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 21. Oktober 2003



Professor Dr. Dr.-h.c. Wolfgang Jäger
Rektor